

Merkblatt
über die wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten bei der Durchführung einer Prüfung durch die Zollverwaltung

Zum besseren Verständnis der Prüfungsanordnung sollen Ihnen die nachfolgenden Hinweise Sinn, Zweck und Ablauf einer Prüfung erläutern und Sie gleichzeitig auf Ihre Rechte und Mitwirkungspflichten aufmerksam machen.

Die Prüfung durch den Prüfungsdienst der Zollverwaltung ist unverzichtbarer Bestandteil einer gut funktionierenden Finanzverwaltung. Sie trägt entscheidend dazu bei, dass das Zollrecht der Europäischen Union und die nationalen Steuergesetze gleichmäßig angewendet werden. Dabei ist auch zu Ihren Gunsten zu prüfen (Artikel 48 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union – UZK -, § 199 Abs. 1 Abgabenordnung - AO -).

Unter Prüfung ist sowohl die Zollprüfung (nachträgliche Prüfung auf dem Gebiet des Zollrechts), die Präferenzprüfung (die Prüfung der Warenausfuhr zu Präferenzbedingungen aufgrund völkerrechtlicher Verträge oder aufgrund des Rechts der Europäischen Union) als auch die Außenprüfung (Prüfung auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern oder der Luftverkehrssteuer) zu verstehen.

Bei Durchführung der Zollprüfung und der Präferenzprüfung gelten die Bestimmungen der Europäischen Union - insbesondere des Zollkodex der Union - sowie die Regelungen der AO, soweit diese nicht durch die europäischen Regelungen überlagert werden.

Bei Durchführung einer Außenprüfung findet die AO Anwendung.

Beginn der Prüfung

Wenn Sie gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung wichtige Gründe glaubhaft machen, können Sie beantragen, dass der Beginn hinausgeschoben wird (§ 197 Abs. 2 AO). Wollen Sie wegen der Prüfungsanordnung Rückfragen stellen, wenden Sie sich bitte an die prüfende Stelle und geben Sie hierbei den Namen des Prüfers/der Prüferin an. Über den Prüfungsbeginn sollten Sie ggf. Ihren Steuerberater/Ihre Steuerberaterin unterrichten.

Die Außenprüfung beginnt grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem der Prüfer/ die Prüferin nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung konkrete Prüfungshandlungen vornimmt. Bei einer Datenträgerüberlassung beginnt die Außenprüfung spätestens mit der Auswertung der Daten.

Der Prüfer/die Prüferin ist berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit Grundstücke und Betriebsräume zu betreten und zu besichtigen (§ 200 Abs. 3 AO).

Er/Sie wird sich bei Erscheinen unter Vorlage seines/ihrer Dienstausweises bei Ihnen vorstellen (§ 198 AO). Die Vorlage weiterer persönlicher Dokumente (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) darf nicht verlangt werden. Der Steuerpflichtige kann allerdings verlangen, dass der Prüfer/ die Prüferin einen Besucherschein o. ä. unterzeichnet.

Das Unterzeichnen von Haftungsklauseln darf dagegen nicht verlangt werden. Ein- und Ausgangskontrollen im Hinblick auf vom Prüfer/ von der Prüferin mitgeführte Sachen (z. B. Kraftfahrzeug, Aktentaschen) sind weder beim Betreten, noch beim Verlassen des Prüfungsortes zulässig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das dem Prüfungsdienst zuzurechnende Personal das Steuergeheimnis (§ 30 AO) zu beachten hat. Der Bruch des Steuergeheimnisses wird disziplinar- und strafrechtlich (Hinweis auf § 355 Strafgesetzbuch) streng geahndet. Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person, einer Körperschaft, einer rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse.

Ablauf der Prüfung

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass Sie für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zur Mitwirkung verpflichtet sind. Aus diesem Grunde sollten Sie Ihren nachstehenden Mitwirkungspflichten unverzüglich nachkommen. Sie können darüber hinaus auch sachkundige Auskunftspersonen benennen.

Stellen Sie dem Prüfer/ der Prüferin zur Durchführung der Prüfung bitte einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung (Art. 48 i. V. m. 15 Absatz 1 UZK, § 200 Abs. 2 AO).

Legen Sie ihm/ihr bitte Ihre Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen vor, die er/sie benötigt, erteilen Sie ihm/ihr die erbetenen Auskünfte, erläutern Sie ggf. die Aufzeichnungen und unterstützen Sie ihn/sie beim Datenzugriff (Art. 48 i. V. m. 15 Abs. 1 UZK, § 200 Abs. 1 AO).

Werden die Unterlagen in Form der Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt, kann der Prüfer/die Prüferin verlangen, dass Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die zur Lesbarmachung erforderlich sind, bzw. dass Sie auf Ihre Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise ausdrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beibringen (Art. 48 i. V. m. 15 Abs. 1 UZK, § 147 Abs. 5 AO).

Sind Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen mit Hilfe eines DV-Systems erstellt worden, hat der Prüfer/die Prüferin das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das DV-System zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen (unmittelbarer Datenzugriff). Dazu kann er/sie verlangen, dass Sie ihm/ihr die dafür erforderlichen Geräte und sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Dies umfasst unter Umständen die Einweisung in das DV-System und die Bereitstellung von fachkundigem Personal zur Auswertung der Daten. Auf Anforderung sind dem Prüfer/der Prüferin die Daten auf maschinell auswertbaren Datenträgern zur Verfügung zu stellen (Datenträgerüberlassung) oder nach seinen/ihren Vorgaben maschinell auszuwerten (mittelbarer Datenzugriff) (Art. 48 i.V.m. 15 Abs. 1 UZK, § 147 Abs. 6 AO). Der Datenzugriff darf nicht von der Vorlage persönlicher Dokumente (z. B. eines polizeilichen Führungszeugnisses) abhängig gemacht werden.

Kommen Sie Ihren Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht nach, kann u.a. ein Verzögerungsgeld gem. § 146 Abs. 2b AO festgesetzt werden.

Über alle Feststellungen von Bedeutung wird Sie der Prüfer/die Prüferin während der Prüfung unterrichten, es sei denn, Zweck und Ablauf der Prüfung werden dadurch beeinträchtigt (§ 199 Abs. 2 AO).

Ergebnis der Prüfung

Wenn sich die Grundlagen für die Besteuerung oder für Präferenznachweise durch die Prüfung ändern, haben Sie das Recht auf eine Schlussbesprechung. Sie erhalten dabei Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern (§ 201 AO).

Über das Ergebnis der Prüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen oder bei unrichtigen Präferenznachweisen ein schriftlicher Prüfungsbericht, der Ihnen auf Antrag vor seiner Auswertung übersandt wird. Zu diesem Bericht können Sie Stellung nehmen (§ 202 AO).

Rechtsbehelfe können Sie allerdings nicht gegen den Bericht, sondern nur gegen die aufgrund der Prüfung ergehenden Bescheide einlegen.

Wird bei Ihnen eine abgekürzte Außenprüfung (§ 203 AO) durchgeführt, findet keine Schlussbesprechung statt. Die steuerlich erheblichen Prüfungsfeststellungen werden Ihnen in diesem Fall spätestens mit den Steuerbescheiden schriftlich mitgeteilt.

Ablauf der Prüfung beim Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit

Ergibt sich während der Prüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit gegen Sie, so dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Prüfung bzw. Ermittlungen bei Ihnen erst fortgesetzt werden, wenn Ihnen die Einleitung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens mitgeteilt worden ist (vgl. § 397 AO). Soweit die Prüfungsfeststellungen auch für Zwecke eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens verwendet werden können, darf Ihre Mitwirkung bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht erzwungen werden (§ 393 Abs. 1 Satz 2 AO). Wirken Sie bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht mit (vgl. Art. 15 Abs. 1 UZK, §§ 90, 93 Abs. 1, 200 Abs. 1 AO), können daraus allerdings im Besteuerungsverfahren für Sie nachteilige Folgerungen gezogen werden; u.U. sind die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (z. B. Art. 74 Abs. 3 UZK, § 162 AO), wenn eine Ermittlung des Sachverhalts nicht möglich ist.

Datenschutzhinweis

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.